

01.08.06**Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Vk - Fz

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahn-
verkehrsverwaltung des Bundes****A. Problem und Ziel**

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der BEGebV, die seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2001 nicht mehr geändert worden ist.

Die Überprüfung der Gebühren, deren Erforderlichkeit bereits in der amtlichen Begründung zur Verordnung genannt worden ist (vgl. Abschnitt A Nr. 4; Bundesrats-Drucksache 93/01 vom 08.02.01), hat ergeben, dass die Gebührensätze der Verordnung zu gering sind, um die Kosten des Verwaltungsaufwandes der jeweiligen Amtshandlung zu decken. Auf Grundlage der Ergebnisse der beim Eisenbahn-Bundesamt eingeführten Kosten-Leistungsrechnung aus den Jahren 2003 und 2004 wurden die Gebührensätze angepasst mit dem Ziel einer Vollkostendeckung. Außerdem wurde nach § 3 VwKostG der wirtschaftliche Wert einer Amtshandlung für den Leistungsempfänger - soweit vorhanden - bei der Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt.

Des Weiteren wurde die Gebührenverordnung an wirksam gewordene Rechtsänderungen im Eisenbahnrecht angepasst, z.B. wurden für neue Amtshandlungen, die bislang über die Generalgebührenposition abgerechnet worden waren, neue Gebührenpositionen vorgesehen mit dem Ergebnis der Klarstellung und besseren Planbarkeit für den Gebührenschuldner, andere Gebührenpositionen dagegen wurden gestrichen.

Außerdem wurden mit der Verordnung die DM-Beträge auf Euro umgestellt. Soweit Gebühren nicht auf Grundlage der Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung geändert wurden, wurde das Umrechnungsprinzip der Glättung angewendet.

Insgesamt wurde die Anlage der Verordnung neu strukturiert: die Gebührenpositionen sind in zwei Teile aufgegliedert: im Teil I sind die Amtshandlungen des EBA, im Teil II die Amtshandlungen der BNetzA aufgelistet. Innerhalb dieser Teile wurden die Amtshandlungen ihren Rechtsgrundlagen entsprechend sortiert.

B. Lösung

Erlass der Änderungsverordnung, mit der die Anpassung erfolgt

C. Alternativen

Verzicht auf die Regelung neuer bzw. aktualisierter Gebührensätze

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstehen nicht.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Bund:

Haushaltseinnahmen entstehen insbesondere dadurch, dass sowohl bestimmte unveränderliche Gebührensätze als auch der feststehende Stundensatz, nach dem verschiedene Amtshandlungen berechnet werden sowie die Tafelwerte u.a. für die Planfeststellung angehoben werden, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu decken. Außerdem wurde bei Amtshandlungen, die für den Leistungsempfänger einen wirtschaftlichen Wert beinhalten, dieser nach § 3 VwKostG berücksichtigt.

Es werden Einnahmen von mind. 855 000 Euro monatlich erwartet, im Jahr mind. 10,26 Millionen Euro. Diese Summe wurde auf Grundlage der geplanten Festlegung der Gebührensätze im Verhältnis zu der in den Jahren 2003 und 2004 zugrunde gelegten Fallhäufigkeit der einzelnen Gebührenpositionen ermittelt. Diese Summe erhöht sich dann, wenn bisher noch nicht berücksichtigte Gebührenpositionen gebucht werden.

Durch den Fortfall der Gebührenpflicht für die Untersuchung gefährlicher Ereignisse werden Haushaltseinnahmen von ca. 1,5 Millionen Euro p.a. nicht mehr erhoben, da diese Untersuchung im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

Die gegenüber der centgenauen Umrechnung verursachten Mehr- bzw. Mindereinnahmen durch Glättung sind minimal.

Länder und Gemeinden:

Durch die Erhöhung der Stundensätze werden sich die Kosten für das Freistellungsverfahren nach § 23 AEG für die Gemeinden um ca. 180 Euro pro Freistellungsantrag erhöhen.

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen insoweit, als dass sowohl bestimmte unveränderliche Gebührensätze als auch der feststehende Stundensatz, nach dem verschiedene Amtshandlungen berechnet werden, angehoben werden. Außerdem wurde bei Amtshandlungen, die für den Leistungsempfänger einen wirtschaftlichen Wert beinhalten, dieser nach § 3 VwKostG berücksichtigt. Ausgehend davon, dass sich an der Fallhäufigkeit der in Anspruch genommenen Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes nichts ändert, kommen auf die Gebührenschuldner Mehrkosten jährlich in Höhe von 10,26 Millionen Euro zu.

Für die am häufigsten in Anspruch genommenen Gebührenpositionen (über 1500 Fälle) werden jährlich Mehrkosten für die Gebührenschuldner:

- für Überwachungen im Bereich der Fahrzeuge und Betriebsanlagen (Festbetrag) in Höhe von ca. 1 384 000 Euro,
- im Bereich der Planfeststellung (Tafelwerte der Tafel 1) in Höhe von ca. 1 801 000 Euro
- für Genehmigungen der Ausführungsplanung für Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (Stundensatz) in Höhe von ca. 1 420 000 Euro

erwartet.

Die Regelung neuer Gebührenpositionen führt nicht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Gebührenschuldner, da neue oder geänderte Amtshandlungen schon bislang über die Generalgebührenposition „Sonstige nicht genannte Amtshandlungen“ abgerechnet worden waren.

Weder Richtung noch Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen infolge der Neuregelung können quantifiziert werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

01.08.06

Vk - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahn-
verkehrsverwaltung des Bundes

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Juli 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der
Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes**

Vom ...

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Abs. 1 Nr. 9 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) geändert und § 26 Abs. 3 Satz 5 durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 562), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juni 2005 (BGBl. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „160 Deutsche Mark“ durch „100 Euro“ und die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch „25 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 werden nach den Wörtern „Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ die Wörter „, sowie für die Untersuchung von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb“ eingefügt und die Wörter „,wird keine Gebühr“ durch die Wörter „,werden keine Gebühren“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Das Gebührenverzeichnis erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) Der Anhang zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anhang zum Gebührenverzeichnis Teil I
Anwendung der Gebührentafeln“
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Nummern“ die Angabe „301 bis 303, 308 und 403 bis 407“ ersetzt durch die Angabe „2.1 bis 2.4 und 2.6 bis 2.10“.
 - cc) Die Tafeln 1 bis 4 erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anhang 1 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a:

„Gebührenverzeichnis

Teil I: Gebühren für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes

Abschnitt 1: Amtshandlungen nach dem AEG			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
1.1	Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge	§ 6 Abs. 3 PflSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 4 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 8 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 8a BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 9 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 16 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 17 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 20 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 21 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 24 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 25 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 26 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 29 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 29a BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 31 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 52 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 53 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 58a BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 20 BImSchV 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 1 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 2 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 4 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 5 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 6 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 8 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG,	nach Zeitaufwand

		<p>§ 9 BImSchV 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 6 BImSchV 7 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 6 BImSchV 11 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 1 BImSchV 12 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 6 BImSchV 12 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 9 BImSchV 12 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 16 BImSchV 12 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 19 BImSchV 12 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 21 BImSchV 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 19 BImSchV 17 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 8 BImSchV 26 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 11 BImSchV 31 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 3 BImSchV 34 i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 9 Abs. 2 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 10 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 13 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 14 Satz 1 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 15 Abs. 2 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG, § 16 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG</p>	
1.2	<p>Überwachung von Eisenbahnen im Rahmen der Eisenbahnaufsicht zur Einhaltung der in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde</p>	<p>§ 5a Abs. 2 AEG</p>	<p>einfache Überwachung: 500 Euro; aufwendige Überwachung: 1 500 Euro</p>

1.3	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften, soweit nichts besonderes geregelt ist	§ 5a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.4	Prüfung von neuen Bauprodukten und Bauarten sowie eisenbahnspezifischen Bauprodukten und Bauarten und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung bei verantwortlich veranlasstem oder begründetem Verdacht oder auf Antrag	§ 5a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.5	Prüfung einer Typzulassung für eisenbahnspezifische bauliche Anlagen und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung bei verantwortlich veranlasstem oder begründetem Verdacht oder auf Antrag	§ 5a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.6	Prüfung einer neuen oder geänderten Bauform bzw. -art (Typzulassung) von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung bei verantwortlich veranlasstem oder begründetem Verdacht oder auf Antrag	§ 5a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.7	Protokollpflichtige Prüfung bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung bei verantwortlich veranlasstem begründetem Verdacht oder auf Antrag	§ 5a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.8	Genehmigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, Halters oder eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§ 6 AEG	5 000 Euro
1.9	Änderung einer Genehmigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, Halters oder eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§ 6 AEG	2 500 Euro
1.10	Entscheidung über die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs	§ 7a AEG	nach Zeitaufwand
1.11	Entscheidung über die Abgabe und Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	§ 11 AEG	3 000 Euro
1.12	Erteilen einer Sicherheitsbescheinigung	§ 14 Abs. 7 AEG	nach Zeitaufwand
1.13	Freistellen von Bahnbetriebszwecken	§ 23 Abs. 1 AEG	nach Zeitaufwand

Abschnitt 2: Amtshandlungen nach dem AEG i.V.m. VwVfG			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
2.1	Planfeststellung: - Bau neuer Betriebsanlagen - Änderung bestehender Betriebsanlagen	§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 1 VwVfG	nach Tafel 1 des Anhangs
2.2	Plangenehmigung	§ 18 Abs. 2 AEG i.V.m. § 74 VwVfG	50 % der Gebühr nach 2.1
2.3	Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung	§ 18 Abs. 3 AEG i.V.m. § 18 Abs. 1	25 % der Gebühr nach 2.1
2.4	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach Baubeginn	§ 20 Abs. 7 AEG i.V.m. § 77 VwVfG	nach Zeitaufwand bis zu 75 % der Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2
2.5	Bautechnische Prüfung der Bauvorlagen	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	500 Euro bis 1 500 000 Euro
2.6	Genehmigung der Ausführungsplanung einschließlich Bauaufsicht und Abnahme für Ingenieurbau	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	nach Tafel 2 des Anhangs
2.7	Genehmigung der Ausführungsplanung einschließlich Bauaufsicht und Abnahme für Oberbau	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	nach Tafel 3 des Anhangs

2.8	Genehmigung der Ausführungsplanung einschließlich Bauaufsicht und Abnahme für Hochbau	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	nach Tafel 4 des Anhangs
2.9	Prüfen geänderter Bauvorlagen bei Planungsänderungen mit einem Umfang von mehr als 1/20 der Ursprungsplanung im Ingenieur-, Ober- oder Hochbau	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	nach Nr. 2.6, 2.7 oder 2.8, vervielfacht mit dem Verhältnis vom Umfang der Änderungsplanung zum Umfang der Ursprungsplanung
2.10	Genehmigung der Ausführungsplanung einschließlich Bauaufsicht und Abnahme von Umbauten einer vorhandenen Anlage mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktionen oder Bestand im Ingenieur-, Ober- oder Hochbau	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	nach 2.6, 2.7 oder 2.8, zuzüglich eines Zuschlages von 20 bis 50 % je nach Schwierigkeitsgrad; die Kosten für das Abrechnen von Bauwerkteilen werden den Baukosten zugerechnet
2.11	Genehmigung der Ausführungsplanung für den Abbruch oder die Beseitigung von Anlagen einschließlich Bauaufsicht und Abnahme im Ingenieur-, Ober- oder Hochbau	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG	nach Zeitaufwand
2.12	Genehmigung der Ausführungsplanung für Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG	nach Zeitaufwand
2.13	Bauaufsichtliche Abnahme einer Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlage einschließlich Bauaufsicht während der Bauausführung	§ 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 AEG	nach Zeitaufwand

Abschnitt 3: Amtshandlungen nach der EBV, EBPV

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
3.1	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Stellvertreters	§ 2 EBV	150 Euro
3.2	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung als Betriebsleiter	§ 9 EBPV	330 Euro
3.3	Durchführung einer Betriebsleiterprüfung	§§ 13, 14, 20, 21, 22 EBPV	1 850 Euro
3.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung a) Wiederholungsprüfung mit drei Prüfungsfächern b) Wiederholungsprüfung mit zwei Prüfungsfächern c) Wiederholungsprüfung mit einem Prüfungsfach	§ 23 EBPV	a) 1 730 Euro b) 1 610 Euro c) 1 490 Euro

Abschnitt 4: Amtshandlungen nach der EBO, ESBO und ESO 1959

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
4.1	Ausnahmen nach EBO/ESBO	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EBO bzw. ESBO	nach Zeitaufwand
4.2	Genehmigungen nach EBO/ESBO	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 EBO bzw. ESBO	nach Zeitaufwand
4.3	Abnahme eines Fahrzeuges im Geltungsbereich der	§ 32 Abs. 1 EBO	nach Zeitaufwand

	EBO		
4.4	Überwachungsbedürftige Anlagen: Prüfen einer neuen oder geänderten Bauart; Prüfung vor Inbetriebnahme; planmäßig wiederkehrende Prüfungen; Ausnahmen und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung	§ 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 EBO	nach Zeitaufwand
4.5	Genehmigung von Abweichungen von der Eisenbahn-Signalordnung	Abschnitt A Buchstabe a Abs. 4 ESO 1959	nach Zeitaufwand

Abschnitt 5: Amtshandlungen nach der EIBV			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
5.1	Zustimmung zur Erhebung von Entgelten bei mangelnder Fahrwegkapazität	§ 18 Abs. 4 EIBV	nach Zeitaufwand
5.2	Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 4 AEG	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 EIBV	nach Zeitaufwand

Abschnitt 6: Amtshandlungen nach der EIV			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
6.1	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	§ 2 Nr. 1 EIV	nach Zeitaufwand
6.2	Überwachung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 5a Abs. 2 AEG i.V.m. § 2 Nr. 2 EIV	nach Zeitaufwand
6.3	Überwachung der Anwendung und Einhaltung der TSI im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 5a Abs. 2 AEG i.V.m. § 2 Nr. 3 Buchstabe a EIV	nach Zeitaufwand
6.4	Zulassung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	§ 2 Nr. 4 EIV	nach Zeitaufwand
6.5	Anerkennung einer Benannten Stelle im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	§ 3 Abs. 3 bis 6 EIV i.V.m. § 2 Nr. 5 EIV	nach Zeitaufwand
6.6	Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit einer Interoperabilitätskomponente und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 EIV	nach Zeitaufwand

6.7	EG-Prüfung eines Teilsystems und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung im Anwendungsbereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 EIV	nach Zeitaufwand
-----	---	----------------------	------------------

Abschnitt 7: Amtshandlungen nach der KonVEIV			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
7.1	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 4 Abs. 3 KonVEIV auch i.V.m. § 5 Abs. 1 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.2	Genehmigung eines strukturellen Teilsystems, für das keine TSI vorliegt im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 4 Abs. 4 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.3	Genehmigung für Probe- und Überführungsfahrten im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 4 Abs. 6 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.4	Zulassung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 5 Abs. 2 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.5	Inbetriebnahme eines wesentlich umgerüsteten strukturellen Teilsystems im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 8 Abs. 1 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.6	Zulassung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bei wesentlich umgerüsteten strukturellen Teilsystemen im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 8 Abs. 2 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.7	Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit einer Interoperabilitätskomponente und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KonVEIV	nach Zeitaufwand
7.8	EG-Prüfung eines Teilsystems und Ausstellen einer Konformitätsbescheinigung im Anwendungsbereich des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KonVEIV	nach Zeitaufwand

Abschnitt 8: Amtshandlung nach dem ArbSchG			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
8.1	Anordnung von Maßnahmen für den Arbeitsschutz	§ 22 Abs. 3 ArbSchG	nach Zeitaufwand

Abschnitt 9: Amtshandlung nach dem IfSG			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
9.1	Prüfen der Wasserversorgungsanlagen in den Schienenfahrzeugen	§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	400 Euro
9.2	Prüfen der ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen; bis zu 10 Hydranten	§§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	800 Euro
9.3	Prüfen der ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen; 11 bis 50 Hydranten	§§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	1 000 Euro
9.4	Prüfen der ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen; 51 bis 100 Hydranten	§§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	1 350 Euro
9.5	Prüfen der ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen; 101 bis 200 Hydranten	§§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	1 500 Euro
9.6	Prüfen der ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen; über 200 Hydranten	§§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	2 000 Euro
9.7	Entscheidung über Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen	§§ 39 IfSG; § 9 TrinkwV	nach Zeitaufwand
9.8	Infektionshygienische Überwachung der Abwasserbeseitigungsanlagen in den Schienenfahrzeugen sowie in den ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Entsorgung von Schienenfahrzeugen	§§ 41 IfSG	400 Euro

Abschnitt 10: Sonstige Amtshandlungen			
Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
10.1	Ändern, Erweitern und Verlängern der Gültigkeit des Verwaltungsaktes		nach Zeitaufwand, bis zur Hälfte der Gebühr für den Verwaltungsakt

**Teil II: Gebühren für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

1	Genehmigung der Laufzeit eines Rahmenvertrages über die Nutzung von Zugtrassen	§ 14a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand
2	Überwachung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur aufgrund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 14c Abs. 1 AEG	nach Zeitaufwand
3	Maßnahmen bei Verstößen gegen Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	§ 14c Abs. 1 AEG	nach Zeitaufwand
4	Prüfung der vorab mitzuteilenden beabsichtigten Entscheidungen, soweit die beabsichtigten Entscheidungen nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur entsprechen und kein Widerspruch nach § 14e Abs. 1 AEG erfolgt	§ 14e Abs. 1 AEG	nach Zeitaufwand
5	Widerspruch gegen vorab mitzuteilende beabsichtigte Entscheidungen gemäß § 14d AEG	§ 14e Abs. 1 AEG	nach Zeitaufwand
6	Überwachung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur aufgrund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 14f Abs. 1 AEG	nach Zeitaufwand
7	Maßnahmen bei Verstößen gegen Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	§ 14f Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand

”

Anhang 2 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

„Tafel 1

Planfeststellung

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in Euro	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro	Zone 5 Euro
25 000	390	490	600	690	790
30 000	450	570	680	800	910
35 000	510	640	770	890	1 020
40 000	570	710	850	990	1 130
45 000	630	780	940	1 080	1 240
50 000	680	840	1 010	1 180	1 340
75 000	940	1 160	1 380	1 600	1 820
100 000	1 180	1 450	1 720	1 990	2 260
150 000	1 630	1 990	2 330	2 690	3 040
200 000	2 040	2 460	2 900	3 330	3 760
250 000	2 410	2 910	3 420	3 920	4 410
300 000	2 770	3 330	3 900	4 470	5 030
350 000	3 110	3 730	4 350	4 990	5 610
400 000	3 430	4 110	4 790	5 470	6 150
450 000	3 730	4 470	5 210	5 940	6 670
500 000	4 030	4 810	5 600	6 380	7 170
750 000	5 330	6 320	7 320	8 310	9 310
1 000 000	6 390	7 550	8 710	9 870	11 000
1 500 000	8 860	10 400	11 900	13 500	15 000
2 000 000	11 200	13 100	14 900	16 800	18 700
2 500 000	13 400	15 600	17 800	20 000	22 200
3 000 000	15 500	18 000	20 500	23 000	25 500
3 500 000	17 600	20 300	23 100	25 900	28 700
4 000 000	19 600	22 600	25 600	28 700	31 700
4 500 000	21 500	24 800	28 100	31 400	34 700
5 000 000	23 400	27 000	30 500	34 100	37 600
7 500 000	32 500	37 200	41 900	46 600	51 300
10 000 000	40 900	46 700	52 400	58 200	63 900
15 000 000	56 800	64 300	71 900	79 500	87 100
20 000 000	71 600	80 800	90 000	99 200	108 500
25 000 000	85 700	96 400	107 200	117 900	128 600
30 000 000	96 400	108 000	119 700	131 500	143 400
35 000 000	109 100	122 000	135 000	148 100	161 300
40 000 000	121 600	135 600	149 800	164 100	178 600
45 000 000	133 700	148 800	164 200	179 700	195 400
50 000 000	145 500	161 700	178 200	194 900	211 800
55 000 000	157 100	174 400	192 000	209 800	227 700
60 000 000	168 600	186 800	205 400	216 600	243 400
65 000 000	179 800	199 000	218 700	238 600	258 700
70 000 000	190 900	211 000	231 700	252 600	273 700
75 000 000	201 800	222 800	244 400	266 300	288 500
80 000 000	212 600	234 500	257 100	279 900	303 100
85 000 000	223 200	246 000	269 500	293 300	317 400

90 000 000	233 800	257 400	281 800	306 500	331 600
95 000 000	244 200	268 600	293 900	319 500	345 600
100 000 000	254 500	279 800	305 900	332 400	359 400
112 500 000	279 800	307 100	335 300	364 000	393 100
125 000 000	304 700	333 800	364 000	394 700	426 100
137 500 000	329 000	359 900	392 000	424 800	458 200
150 000 000	352 900	385 500	419 500	454 300	489 700
200 000 000	455 000	484 000	524 900	566 900	600 900
250 000 000	542 800	577 400	624 600	673 200	713 600
375 000 000	748 000	795 700	856 700	920 000	975 200
500 000 000	939 000	999 000	1 071 900	1 148 200	1 217 100
625 000 000	1 120 200	1 191 800	1 275 500	1 363 500	1 445 300
750 000 000	1 294 000	1 376 600	1 470 200	1 569 000	1 663 100
1 000 000 000	1 624 500	1 728 200	1 839 600	1 958 100	2 075 600
1 250 000 000	1 938 100	2 061 800	2 189 000	2 325 300	2 464 800
1 500 000 000	2 238 600	2 381 500	2 523 100	2 675 900	2 836 400
1 750 000 000	2 528 900	2 690 300	2 845 100	3 013 200	3 194 000
2 000 000 000	2 810 500	2 989 900	3 157 100	3 339 600	3 539 900

Tafel 2

Ingenieurbau

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in Euro	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro	Zone 5 Euro
25 000	300	370	450	530	600
30 000	350	430	520	610	700
35 000	390	490	590	690	780
40 000	430	540	650	760	860
45 000	480	590	710	830	950
50 000	520	640	770	900	1 020
75 000	720	890	1 060	1 230	1 400
100 000	910	1 110	1 320	1 530	1 730
150 000	1 260	1 540	1 820	2 090	2 360
200 000	1 590	1 930	2 270	2 610	2 950
250 000	1 910	2 300	2 700	3 090	3 490
300 000	2 210	2 660	3 110	3 560	4 010
350 000	2 500	3 000	3 510	4 010	4 510
400 000	2 790	3 340	3 890	4 440	5 000
450 000	3 060	3 660	4 260	4 860	5 470
500 000	3 330	3 980	4 630	5 270	5 920
750 000	4 620	5 480	6 350	7 200	8 070
1 000 000	5 830	6 880	7 940	8 990	10 000
1 500 000	8 080	9 480	10 900	12 300	13 700
2 000 000	10 200	11 900	13 600	15 300	17 000
2 500 000	12 200	14 200	16 200	18 200	20 200
3 000 000	14 100	16 400	18 700	21 000	23 200
3 500 000	16 000	18 500	21 100	23 600	26 100
4 000 000	17 800	20 600	23 400	26 200	28 900
4 500 000	19 600	22 600	25 600	28 600	31 700
5 000 000	21 300	24 600	27 800	29 900	34 300
7 500 000	29 600	33 900	38 200	42 500	46 800
10 000 000	37 300	42 500	47 800	53 000	58 200
15 000 000	51 700	58 600	65 600	72 500	79 400
20 000 000	65 300	73 700	82 100	90 500	98 900
25 000 000	78 100	87 900	97 700	107 500	117 200
30 000 000	85 400	95 600	106 000	116 500	127 000
35 000 000	96 700	108 000	119 600	131 200	142 900
40 000 000	107 700	120 100	132 700	145 400	158 200
45 000 000	118 400	131 800	145 400	159 200	173 100
50 000 000	128 900	143 200	157 900	172 600	187 500
55 000 000	139 200	154 400	170 000	185 800	201 700
60 000 000	149 300	165 400	181 900	198 700	215 500
65 000 000	159 200	176 300	193 700	211 300	229 100
70 000 000	169 100	186 900	205 200	223 700	242 400
75 000 000	178 700	197 400	216 500	235 900	255 500
80 000 000	188 300	207 700	227 700	247 900	268 400
85 000 000	197 700	217 900	238 700	259 800	281 200
90 000 000	207 000	228 000	249 600	271 500	293 700
95 000 000	216 300	237 900	260 300	283 000	306 100
100 000 000	225 400	247 800	270 900	294 400	318 300

112 500 000	247 900	272 000	296 900	322 400	348 200
125 000 000	269 800	295 600	322 300	349 600	377 400
137 500 000	291 400	318 700	347 200	376 200	405 800
150 000 000	312 600	341 500	371 600	402 300	433 700

Tafel 3

Oberbau

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in Euro	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro	Zone 5 Euro
25 000	330	410	500	580	660
30 000	380	480	570	660	760
35 000	430	540	640	750	850
40 000	480	590	710	830	950
45 000	520	650	780	900	1 030
50 000	570	710	840	980	1 120
75 000	780	970	1 150	1 330	1 520
100 000	990	1 210	1 430	1 660	1 880
150 000	1 350	1 650	1 950	2 240	2 540
200 000	1 690	2 060	2 410	2 780	3 130
250 000	2 010	2 430	2 850	3 260	3 680
300 000	2 310	2 780	3 250	3 720	4 190
350 000	2 590	3 110	3 630	4 150	4 670
400 000	2 860	3 430	3 990	4 560	5 130
450 000	3 110	3 730	4 340	4 950	5 560
500 000	3 360	4 010	4 660	5 320	5 970
750 000	4 440	5 270	6 090	6 920	7 750
1 000 000	5 330	6 290	7 260	8 220	9 180
1 500 000	7 390	8 670	9 950	11 200	12 500
2 000 000	9 320	10 900	12 400	14 000	15 600
2 500 000	11 200	13 000	14 800	16 600	18 500
3 000 000	12 900	15 000	17 100	19 200	21 200
3 500 000	14 600	16 900	19 300	21 600	23 900
4 000 000	16 300	18 800	21 400	23 900	26 500
4 500 000	17 900	20 700	23 400	26 200	28 900
5 000 000	19 500	22 500	25 400	28 400	31 400
7 500 000	27 100	31 000	34 900	38 800	42 700
10 000 000	34 100	38 900	43 700	48 500	53 200
15 000 000	47 300	53 600	59 900	66 200	72 600
20 000 000	59 700	67 300	75 000	82 700	90 400
25 000 000	71 400	80 400	89 300	98 200	107 200
30 000 000	80 300	90 000	99 800	109 600	119 500
35 000 000	91 000	101 600	112 500	123 400	134 400
40 000 000	101 300	113 000	124 800	136 800	148 800
45 000 000	111 400	124 000	136 800	149 800	162 800
50 000 000	121 300	134 800	148 500	162 400	176 500
55 000 000	131 000	145 300	160 000	174 800	189 800
60 000 000	140 500	155 700	171 200	180 500	202 800
65 000 000	149 800	165 800	182 200	198 800	215 600
70 000 000	159 100	175 800	193 000	210 500	228 100
75 000 000	168 200	185 700	203 700	222 000	240 400
80 000 000	177 200	195 400	214 200	233 300	252 600
85 000 000	186 000	205 000	224 600	244 400	264 500
90 000 000	194 800	214 500	234 800	255 400	276 300
95 000 000	203 500	223 900	244 900	266 300	288 000
100 000 000	212 100	233 100	254 900	277 000	299 500
112 500 000	233 200	255 900	279 400	303 300	327 600
125 000 000	253 900	278 100	303 300	329 000	355 100

137 500 000	274 200	299 900	326 700	354 000	381 800
150 000 000	294 100	321 300	349 600	378 500	408 000
200 000 000	379 200	403 400	437 400	472 400	500 800
250 000 000	452 300	481 200	520 500	561 000	594 700
375 000 000	623 300	663 100	713 900	766 700	812 700
500 000 000	782 500	832 500	893 300	956 800	1 014 200
625 000 000	933 500	993 100	1 062 900	1 136 200	1 204 400
750 000 000	1 078 300	1 147 100	1 225 200	1 307 500	1 385 900
1 000 000 000	1 353 800	1 440 200	1 533 000	1 631 800	1 729 700
1 250 000 000	1 615 000	1 718 100	1 824 100	1 937 800	2 054 000
1 500 000 000	1 865 500	1 984 600	2 102 600	2 229 900	2 363 700
1 750 000 000	2 107 400	2 241 900	2 370 900	2 511 000	2 661 600
2 000 000 000	2 342 100	2 491 600	2 630 900	2 783 000	2 949 900

Tafel 4

Hochbau

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in Euro	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
25 000	250	300	370	480
30 000	300	360	440	570
35 000	350	420	520	670
40 000	400	480	590	760
45 000	440	540	670	860
50 000	500	600	740	950
100 000	990	1 190	1 450	1 840
150 000	1 490	1 760	2 120	2 660
200 000	1 980	2 320	2 760	3 420
250 000	2 480	2 860	3 360	4 130
300 000	2 860	3 310	3 900	4 800
350 000	3 180	3 700	4 400	5 440
400 000	3 460	4 050	4 850	6 030
450 000	3 690	4 360	5 250	6 590
500 000	3 880	4 620	5 610	7 100
1 000 000	7 050	8 360	10 100	12 700
1 500 000	10 200	12 100	14 600	18 300
2 000 000	13 400	15 800	19 100	23 900
2 500 000	16 600	19 600	23 600	29 500
3 000 000	19 900	23 300	27 700	34 500
3 500 000	23 200	27 000	31 900	39 400
4 000 000	26 500	30 600	36 100	44 400
4 500 000	29 800	34 300	40 300	49 300
5 000 000	33 200	38 000	44 500	54 200
10 000 000	66 300	75 400	87 500	105 600
15 000 000	99 500	112 100	128 800	154 000
20 000 000	132 600	148 100	168 600	199 500
25 000 000	165 800	184 300	208 800	245 700
30 000 000	186 500	206 100	232 900	273 100
35 000 000	215 400	237 300	267 300	312 400
40 000 000	243 000	267 100	300 200	350 100
45 000 000	269 600	295 600	331 600	386 000
50 000 000	295 300	323 200	361 800	420 700
55 000 000	320 100	349 900	391 300	454 100
60 000 000	344 400	375 500	419 600	486 600
65 000 000	368 100	400 900	447 500	518 000
70 000 000	391 200	425 500	474 500	549 000
75 000 000	414 000	449 800	501 200	579 500
80 000 000	436 100	473 300	527 100	609 100
85 000 000	457 900	496 600	552 600	638 200
90 000 000	479 500	519 500	577 800	666 900
95 000 000	500 900	542 200	602 600	695 300
100 000 000	522 100	564 700	627 200	723 300
112 500 000	574 100	619 800	687 500	791 900
125 000 000	625 000	673 700	746 300	858 900
137 500 000	674 900	726 400	803 800	924 300
150 000 000	724 000	778 100	860 200	988 400

Begründung

Allgemeines

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der BEGebV, die seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2001 nicht mehr geändert worden ist.

Die Überprüfung der Gebühren, deren Erforderlichkeit bereits in der amtlichen Begründung zur Verordnung genannt worden ist (vgl. Abschnitt A Nr. 4; Bundesrats-Drucksache 93/01 vom 08.02.01), hat ergeben, dass die Gebührensätze der Verordnung zu gering sind, um die Kosten des Verwaltungsaufwandes der jeweiligen Amtshandlung zu decken. Auf Grundlage der Ergebnisse der beim Eisenbahn-Bundesamt eingeführten Kosten-Leistungsrechnung aus den Jahren 2003 und 2004 wurden die Gebührensätze angepasst mit dem Ziel einer Vollkostendeckung. Außerdem wurde nach § 3 VwKostG der wirtschaftliche Wert einer Amtshandlung für den Leistungsempfänger - soweit vorhanden - bei der Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt.

Des Weiteren wurde die Gebührenverordnung an wirksam gewordene Rechtsänderungen im Eisenbahnrecht angepasst, z.B. wurden für neue Amtshandlungen, die bislang über die Generalgebührenposition "Sonstige nicht genannte Amtshandlungen" abgerechnet worden waren, neue Gebührenpositionen vorgesehen mit dem Ergebnis der Klarstellung und besseren Planbarkeit für den Gebührenschuldner, andere Gebührenpositionen dagegen wurden gestrichen.

Außerdem wurden mit der Verordnung die DM-Beträge auf Euro umgestellt. Soweit Gebühren nicht auf Grundlage der Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung geändert wurden, wurde das Umrechnungsprinzip der Glättung angewendet.

Insgesamt wurde die Anlage der Verordnung neu strukturiert: die Gebührenpositionen sind in zwei Teile aufgegliedert: im Teil I sind die Amtshandlungen des EBA, im Teil II die Amtshandlungen der BNetzA aufgelistet. Innerhalb dieser Teile wurden die Amtshandlungen ihren Rechtsgrundlagen entsprechend sortiert.

Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 9 AEG.

Die Verordnung unterliegt der Zustimmung des Bundesrates.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstehen nicht.

Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Bund:

Haushaltseinnahmen entstehen insbesondere dadurch, dass sowohl bestimmte unveränderliche Gebührensätze als auch der feststehende Stundensatz, nach dem verschiedene Amtshandlungen berechnet werden sowie die Tafelwerte u.a. für die Planfeststellung angehoben werden, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu decken. Außerdem wurde bei Amtshandlungen, die für den Leistungsempfänger einen wirtschaftlichen Wert beinhalten, dieser nach § 3 VwKostG berücksichtigt.

Es werden Einnahmen von mind. 855 000 Euro monatlich erwartet, im Jahr mind. 10,26 Millionen Euro. Diese Summe wurde auf Grundlage der geplanten Festlegung der Gebührensätze im Verhältnis zu der in den Jahren 2003 und 2004 zugrunde gelegten Fallhäufigkeit der einzelnen Gebührenpositionen ermittelt. Diese Summe erhöht sich dann, wenn bisher noch nicht berücksichtigte Gebührenpositionen gebucht werden.

Durch den Fortfall der Gebührenpflicht für die Untersuchung gefährlicher Ereignisse werden Haushaltseinnahmen von ca. 1,5 Millionen Euro p.a. nicht mehr erhoben, da diese Untersuchung im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

Die gegenüber der centgenauen Umrechnung verursachten Mehr- bzw. Mindereinnahmen durch Glättung sind minimal.

Länder und Gemeinden:

Durch die Erhöhung der Stundensätze werden sich die Kosten für das Freistellungsverfahren nach § 23 AEG für die Gemeinden um ca. 180 Euro pro Freistellungsantrag erhöhen.

Sonstige Kosten

Kosten entstehen insoweit, als dass sowohl bestimmte unveränderliche Gebührensätze als auch der feststehende Stundensatz, nach dem verschiedene Amtshandlungen berechnet werden, angehoben werden. Außerdem wurde bei Amtshandlungen, die für den Leistungsempfänger einen wirtschaftlichen Wert beinhalten, dieser nach § 3 VwKostG berücksichtigt. Ausgehend davon, dass sich an der Fallhäufigkeit der in Anspruch genommenen Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes nichts ändert, kommen auf die Gebührenschuldner Mehrkosten jährlich in Höhe von 10,26 Millionen Euro zu.

Für die am häufigsten in Anspruch genommenen Gebührenpositionen (über 1500) werden jährlich Mehrkosten für die Gebührenschuldner:

- für Überwachungen im Bereich der Fahrzeuge und Betriebsanlagen (Festbetrag) in Höhe von ca. 1 384 000 Euro,
- im Bereich der Planfeststellung (Tafelwerte der Tafel 1) in Höhe von ca. 1 801 000 Euro
- für Genehmigungen der Ausführungsplanung für Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (Stundensatz) in Höhe von ca. 1 420 000 Euro

erwartet.

Die Regelung neuer Gebührenpositionen führt nicht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Gebührenschuldner, da neue oder geänderte Amtshandlungen schon bislang über die Generalgebührenposition „Sonstige nicht genannte Amtshandlungen“ abgerechnet worden waren.

Weder Richtung noch Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen infolge der Neuregelung können quantifiziert werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Art. 1

Nr. 1

Um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu decken, wurde der Stundensatz von 160 DM auf 100 Euro angehoben. Die Erhöhung der Gebühr des Stundensatzes beruht auf den von einer Vollkostendeckung ausgehenden Ergebnissen der Kosten-Leistungsrechnung.

Für die Berechnung dieses Betrages wurden die in einem Jahr angefallenen Kosten für verschiedene Amtshandlungen den dafür aufgewendeten Stunden gegenübergestellt, und es wurde ein Durchschnittswert ermittelt mit dem Ergebnis von 118 Euro pro Stunde. Dieser rein rechnerische Betrag ist das Ergebnis einer Berechnung, bei der auch Amtshandlungen, wie z.B. Teilnahme an Arbeitskreisen, Fortentwicklung von Regelwerken, die dem Gebührenschuldner nicht auferlegt werden können, zu Grunde gelegt wurden. Um keine Überdeckung der Einnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes in diesem Bereich zu erreichen, wurde nach weiteren Berechnungen ein Betrag von 100 Euro ermittelt, der auch Kosten wie Abschreibungen, Zinsen, Miete und Versorgungszuschlag für Beamte berücksichtigt.

Nr. 2

Die Untersuchung von gefährlichen Ereignissen geschieht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Neben der unternehmerischen Verantwortung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ist es auf Grund des AEG und des BEVVG Aufgabe des EBA, insbesondere die Sicherheit der Reisenden und der transportierten Güter durch die Untersuchung von gefährlichen Ereignissen einschließlich der Bahnbetriebsunfälle sowie durch die Einleitung von erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Daher soll die bloße Entgegennahme der Meldungen über gefährliche Ereignisse, deren vergleichende Analyse einschließlich der Feststellung der Häufigkeit, von Schwerpunkten und Ursachen nicht mehr Gegenstand einer Gebührenerhebung sein. Mit der Änderung wird eine Übereinstimmung mit anderen Bereichen der Verkehrsverwaltung, z.B. der Flugunfalluntersuchung, hergestellt. Soweit die Untersuchungen zu Anweisungen für die Erhöhung oder Wiederherstellung der Betriebssicherheit führen, sind diese gebührenpflichtig (vgl. Gebührenpositionen Nr. 1.3).

Nr. 3

a)

siehe: Ausführungen bei „Anhang 1 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Gebührenverzeichnis)“

b)

aa) redaktionelle Änderungen

bb) redaktionelle Änderungen

cc) siehe: Ausführungen bei „Anhang 2 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“

Art. 2

Diese Vorschrift erlaubt die Neubekanntmachung der Verordnung.

Art. 3

Die Vorschrift trägt den Anforderungen des Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG Rechnung.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Gebührenverzeichnis)

Allgemeines

Neben der Umstellung der Beträge auf Euro wurden die Gebührenpositionen aufgeteilt in Amtshandlungen des EBA (Teil I) und Amtshandlungen der BNetzA (Teil II) sowie innerhalb der Teile nach ihren Rechtsgrundlagen neu strukturiert und in dem Teil I insgesamt in 10 verschiedenen Abschnitte unterteilt.

Folgende Gebührenpositionen entfallen:

alt Nr. 103

Die Amtshandlung „Anweisung aus Gründen der Betriebssicherheit“ entfällt. Etwaige Amtshandlungen aus diesem Bereich werden über die Gebührenposition „Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften, soweit nichts besonderes geregelt ist“ (Teil I - Nr. 1.3) abgerechnet.

alt Nr. 104

Die Gebührenposition „Stellungnahme zu Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik“ hat den Eindruck erweckt, dass das Einholen der Stellungnahme Vorschrift ist. Das ist nicht der Fall. Die Nachweisführung gleicher Sicherheit nach § 2 Abs. 2 EBO gehört zu den Sicherheitspflichten der Eisenbahnen nach § 4 Abs. 1 AEG.

alte Nrn. 304, 306, 307

Der Aufwand für mögliche „Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens“ (alt Nr. 304) oder eine „vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung oder Plangenehmigung“ (alt Nr. 306) oder eine „Planergänzung bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach der Unanfechtbarkeit des Plans“ (alt Nr. 307) sind bereits in der nach der Tafel 1 festzusetzenden Gebühr für eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung enthalten.

alt Nr. 305

Eine Duldungsanordnung ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Den Empfängern sollen daher nicht zusätzlich zu seiner Duldungsverpflichtung Kosten für die Entscheidung und das Ausstellen einer Duldungsanordnung auferlegt werden.

alt Nr. 462

Mangels derzeitiger Anerkennungsvorschriften für Sachverständige im Eisenbahnbereich können (bis auf Weiteres) keine Sachverständigen anerkannt werden.

alt Nr. 469

Die Trinkwasserverordnung sieht seit ihrer letzten Änderung keine Richtwerte vor, so dass die Amtshandlung „Festlegung von Maßnahmen bei Grenz- und Richtwertüberschreitungen von mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Parametern und der Bescheid über Maßnahmen bei Richtwertüberschreitungen“ entfällt.

alt Nr. 506

Es können nur bestimmte Amtshandlungen durch eine Verordnung gebührenpflichtig gemacht werden. Die Amtshandlungen, die mit Gebühren belegt werden sollen, sind in dem Gebührenverzeichnis enthalten.

Teil I: Gebühren für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes

Abschnitt 1: Amtshandlungen nach dem AEG

Nr. 1.1 (alt Nr. 501)

redaktionelle Anpassung (Auflistung der einzelnen Rechtsgrundlagen, auf denen die Amtshandlungen beruhen)

Nr. 1.2 (alt Nrn. 101,102)

Diese Gebührenposition umfasst die Überwachungsaufgaben im Bereich der Eisenbahn (Zusammenfassung der alte Nrn. 102,103). Ein veranlasster Verdacht liegt nach der Verwaltungspraxis u.a. vor, wenn bei zwei vorangegangenen Überwachungen innerhalb der letzten sechs Monate im gleichen Überwachungsbereich gleichartige, kostenpflichtige Mängel festgestellt wurden.

Die Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung haben ergeben, dass der vom Eisenbahn-Bundesamt zu leistende Zeitaufwand bei durchschnittlich 5 Stunden liegt. Bei

Zugrundelegung des Stundensatzes von 100 Euro ergibt sich ein Betrag von 500 Euro.

Eine einfache Überwachung (administrativer bzw. einfacher betrieblicher Art) liegt z.B. bei der Feststellung von den Betrieb gefährdenden Aufwuchs auf Bahnsteigen oder Strecken, von fehlenden Grenzzeichen an Weichen, von betrieblich unrichtigen Einträgen in Unterlagen mit Sicherheitsbezug, von Fehlbedienungshandlungen durch Mitarbeiter, Mängelfeststellung bei der Überprüfung eines Fahrzeuges außerhalb einer Werkstatt.

Eine aufwendige Überwachung (intensive technische Anlagen- bzw. Fahrzeugüberwachung) liegt z.B. vor bei Feststellung von Mängeln während einer Mitfahrt auf Messzügen oder bei Überprüfung von Stellwerken oder Bahnhöfen sowie Fahrzeuguntersuchungen in Werkstätten. Für die aufwendige Überwachung, bei der zudem meist mehrere Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes vor Ort tätig werden müssen, beträgt der Zeitaufwand durchschnittlich 15 Stunden, so dass die Gebühr auf 1500 Euro angesetzt wurde.

Nr. 1.3

Durch diese Gebührenposition können alle Maßnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder Verhütung künftiger Verstöße gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften, soweit nichts besonderes geregelt ist, abgerechnet werden.

Nr. 1.4 (alt Nr. 401), Nr. 1.5 (alt Nr. 402), Nr. 1.6 (alt Nr. 423), Nr. 1.7 (alt Nr. 410)

Diese Amtshandlungen sind der Eisenbahnaufsicht zuzuordnen, so dass sie sowohl hinsichtlich ihres Tatbestandes als auch hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage entsprechend angepasst wurden.

Nr. 1.8 (alt Nr. 201)

Bei Unternehmensgenehmigung einer Eisenbahn nach § 6 AEG ist der derzeitige Kostendeckungsgrad 32,7 %. Eine Anhebung der Gebühr von 2500 DM auf 5000 Euro ist gerechtfertigt, da damit der erhebliche wirtschaftliche Wert dieser Amtshandlung für den Gebührenschuldner nach Maßgabe des § 3 Satz 1 VwKostG berücksichtigt wurde.

Nr. 1.9

Diese Gebührenposition wurde neu eingefügt mit der Folge der Klarstellung und einer besseren Planbarkeit für den Gebührenschuldner. Bisher war die Änderung einer Genehmigung über den „Generalatbestand“ (alt Nr. 506) „Sonstige Amtshandlungen“ abgerechnet worden.

Nr. 1.10

Dies ist eine neue Amtshandlung, die durch Änderung des AEG (BGBl 2002 I, 2191), aufgenommen wurde. Bisher war die Abrechnung dieser Amtshandlung auf Grundlage des „Generalatbestandes“ (alt Nr. 506) „Sonstige Amtshandlungen“ erfolgt.

Nr. 1.11 (alt Nr. 202)

Die Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung haben ergeben, dass der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung einer Entscheidung über die Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen 20 Stunden beträgt. Ausgehend von einem Stundensatz in Höhe von 100 Euro und der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes wurde die Gebührenhöhe auf 3000 Euro festgelegt.

Nr. 1.12

Dies ist eine Amtshandlungen, die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl 2005 I, 1138) neu eingefügt worden ist.

Nr. 1.13 (alt Nr. 309)

Nach § 23 Abs. 1 AEG werden Eisenbahninfrastruktureinrichtungen von Bahnbetriebszwecken freigestellt, so dass die Gebührenposition demzufolge begrifflich angepasst wurde.

Abschnitt 2: Amtshandlungen nach dem AEG i.V.m. VwVfG

Bei den Nrn. 2.1 bis 2.3 (alte Nrn. 301 bis 303), Nr. 2.4 (alt Nr. 308), Nr. 2.5 (alt Nr. 409), Nrn. 2.6 bis 2.11 (alte Nrn. 403 bis 408), Nrn. 2.12 und 2.13 (alte Nrn. 421 und 422) wurden redaktionelle Änderungen, insbesondere bei der Rechtsgrundlage u.a. wegen der Änderung des AEG vom 21.06.2002 (BGBl I, 2191), vorgenommen. Zusätzlich zu dem AEG wird -bis auf die Gebührenposition Nr. 2.3- bei jeder Amtshandlung das VwVfG zitiert, denn das AEG regelt nicht abschließend die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung, sondern es finden auch die entsprechend genannten Vorschriften aus dem VwVfG in diesem Bereich Anwendung. Die Gebühren dieses Abschnitts wurden insoweit verändert, als dass die Tafelwerte im Bereich Planfeststellung angehoben wurden. (Begründung: „Anhang 2 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc“)

In der Nr. 2.5 wurde der DM-Betrag auf einen Euro-Betrag umgestellt, der zur Erreichung eines „glatten Betrages“ abgerundet wurde.

Abschnitt 3: Amtshandlungen nach der EBV, EBPV

Bei der Nr. 3.1 (alt Nr. 108) wurde der Gebührenbetrag, der bislang „nach Zeitaufwand“ berechnet worden war, durch einen Festbetrag ersetzt, der nach den bisherigen Erfahrung den Verwaltungsaufwand decken wird. Die übrigen Gebührenpositionen wurden neu eingefügt und mit einem Festbetrag versehen.

Abschnitt 4: Amtshandlungen nach der EBO, ESBO und ESO

Nr. 4.3 (alte Nrn. 441-446)

Die bisherigen Gebührenpositionen Nrn. 441 bis 446 wurden in der Nr. 4.3 zusammengefasst. Hintergrund sind Änderungen der Rechtsvorschriften, u.a. der Erlass der KonVEIV (BGBl 2005 I, 1653).

Bei den übrigen Gebührenpositionen (Nr. 4.1 ist alt Nr. 106, 4.2 ist alt Nr. 107, 4.4 ist alt Nr. 461, 4.5 ist alt Nr. 105) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abschnitt 5: Amtshandlungen nach der EIBV

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Amtshandlungen sind mit der Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl 2005 I, 1566) neu hinzugekommen.

Abschnitt 6: Amtshandlungen nach der EIV

redaktionelle Änderungen am Verordnungstext und an den Rechtsgrundlagen: bei den bisherigen Gebührenpositionen Nrn.110-112, 411, 424, 447, 502-504.

Abschnitt 7: Amtshandlungen nach der KonVEIV

Unter Berücksichtigung neuer Aufgaben auf Grundlage der KonVEIV wurden in diesem Abschnitt neue Gebührenpositionen eingefügt. Mangels bislang vorliegender Erfahrungen wurden keine festen Gebühren angesetzt. Alle Amtshandlungen in diesem Bereich werden

nach Zeitaufwand abgerechnet, bis die Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung die Festlegung eines Festbetrages begründen.

Abschnitt 8: Amtshandlung nach dem ArbSchG

Die Nr. 8.1 (alt Nr. 109) wurde bis auf die Nummerierung nicht geändert.

Abschnitt 9: Amtshandlungen nach dem IfSG

Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung sind für die Gebühr Nr. 9.1 (alt Nr. 463) nicht vorhanden. Die Erfahrungen belegen, dass durchschnittlich für die Prüfung der Wasserversorgungsanlagen in den Schienenfahrzeugen 4 Stunden aufgewendet werden, so dass die Gebühr bei der Zugrundelegung von 100 Euro pro Stunde 400 Euro anfallen. Die Gebühren Nrn. 9.3bis 9.7 (alt Nrn. 464 bis 468) wurden auf Grundlage der Kosten-Leistungsrechnung an den tatsächlichen Verwaltungsaufwand angepasst.

Die „Infektionshygienische Überwachung der Abwasserbeseitigungsanlagen in den Schienenfahrzeugen sowie in den ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Entsorgung von Schienenfahrzeugen“ (Nr. 9.2) ist dem EBA als neue Aufgabe auf Grund der Änderung des IfSG zugeordnet worden.

Nr. 9.7 (alt Nr. 470)

Bei der Gebührenposition „Entscheidung über Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen“ war der bisher festgelegte Wert von 80 DM zu gering, um den Verwaltungsaufwand zu decken. Da bislang auf Grundlage der Kosten-Leistungsrechnung für diese Amtshandlung kein Durchschnittswert ermittelt werden konnte, aber die Erfahrungen zeigen, dass der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt, wurde die Gebührenabrechnung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen.

Abschnitt 10: Sonstige Amtshandlungen

Die Gebührenposition 10.1 ist die bisherige Gebührenposition Nr. 505.

Teil II: Gebühren für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dies sind Amtshandlungen, die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl 2005 I, 1138), neu eingefügt worden sind. Zusätzlich ist die Gebührenposition „Prüfung der vorab mitzuteilenden beabsichtigten Entscheidungen, soweit die beabsichtigten Entscheidungen nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur entsprechen und kein Widerspruch nach § 14e Abs. 1 AEG erfolgt“ (Teil II Nr. 4) neu eingefügt, um auch die Verstöße der öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen gebührenpflichtig belegen zu können, die bei einer Vorabprüfung im Rahmen von § 14e Abs. 1 AEG i.V.m § 14d AEG vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheid festgestellt werden und für die kein Widerspruchsbescheid ergeht, da die beanstandeten Entscheidungen bereits im Verlauf des Widerspruchsverfahrens im Sinne des § 14e AEG in rechtmäßige Entscheidungen geändert worden sind.

Anhang 2 zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Tafel 1: Planfeststellung

Für Amtshandlungen im Rahmen der Planfeststellung (Gebührenpositionen alte Nrn. 301, 302, 303) beträgt die Höhe des Kostendeckungsgrades lediglich 63,7 %.

Mit der Erhöhung der Tafelwerte wird die volle Deckung des Verwaltungsaufwandes erwartet.

Tafeln 2 bis 4: Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau

Bei der Umstellung aller Gebühren der Tafeln 2 bis 4 auf Euro-Beträge wurden die Beträge geglättet. Bei der Glättung der Beträge wurde kaufmännisch vorgegangen, bei 4-ziffrigen

Tafelwerten ist auf einen Zehner, bei mehr als 4-ziffrigen Tafelwerten auf einen Hunderter gerundet.

Die Abweichungen durch die „Glättung“ der Beträge befinden sich im Promillebereich; im einzelnen wie folgt:

Für die Tafel 2 „Ingenieurbau“ beträgt die Differenz, die durch die Umrechnung und Glättung der Beträge entstanden ist, 698 Euro zugunsten der Gebührenschuldner. Bei einer Gesamtsumme aller Werte dieser Tafel von insgesamt 19 873 080 Euro bedeutet dies eine Differenz zu den Ausgangswerten von 0,0035098%.

Für die Tafel 3 „Oberbau“ beträgt die Differenz, die durch die Umrechnung und Glättung der Beträge entstanden ist, 136 Euro zugunsten der Gebührenschuldner. Bei einer Gesamtsumme aller Werte dieser Tafel von insgesamt 99 126 910 Euro bedeutet dies eine Differenz zu den Ausgangswerten von 0,000137%.

Für die Tafel 4 „Hochbau“ beträgt die Differenz, die durch die Umrechnung und Glättung der Beträge entstanden ist, 174 Euro zu Lasten der Gebührenschuldner. Bei einer Gesamtsumme aller Werte dieser Tafel von insgesamt 54 411 810 Euro bedeutet dies eine Differenz zu den Ausgangswerten von 0,00032%.